



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 1. Oktober 2012 (02.10)  
(OR. en)

14395/12

ENER 395  
ENV 735

**I/A-PUNKT-VERMERK**

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 13227/12 ENER 363 ENV 669

Betr.: Entwurf der Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> zur Kontrolle unterbreitet. Da die Kommission den Maßnahmenentwurf am 21. August 2012 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 21. November 2012 den Erlass der Maßnahme durch die Kommission ablehnen.

<sup>1</sup> Dok. 13227/12 ENER 363 ENV 669.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Abl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (Abl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Gruppe "Energie" hat den Maßnahmenentwurf geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen<sup>1</sup>.
  3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
- 

<sup>1</sup> Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b sieht vor, dass der Erlass dieser Maßnahmen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen abgelehnt werden kann: die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar oder sie verstößen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.